



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 94

9. Februar 2022

7910-U

Änderung der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2021)

**Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 17. Januar 2022, Az. 64-U8633-2020/19-25 und F2-7752.4-1/81

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2021) vom 14. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 88) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage neu gefasst.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 18. Januar 2021 in Kraft.

Dr. Christian B a r t h
Ministerialdirektor

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

[Anlage](#) zu VNPWaldR 2021

Anlage zu VNPWaldR 2021

	Maßnahmen	Kosten- pauschale
2.1	Erhalt und Wiederherstellung von Stockausschlagwäldern (Mittel- und Niederwälder)	
2.1.1	Verzicht auf die Überführung des Stockausschlagwalds in Hochwald (jährliche Zahlung, Verpflichtungszeitraum fünf Jahre)	
2.1.1.1	Erhalt und Wiederherstellung eines Mittelwaldes	95 €/ha/Jahr
2.1.1.2	Erhalt und Wiederherstellung eines Niederwaldes	135 €/ha/Jahr
2.1.2	Entnahme des Unterholzes (Einmalzahlung, ohne Zweckbindung)	
2.1.2.1	Stockhieb bei Entstehung einer niedrigen Oberholzdeckung (< 50%), Stockhieb im Niederwald	4.000 €/ha
2.1.2.2	Stockhieb bei Entstehung einer hohen Oberholzdeckung (≥ 50%)	1.950 €/ha
2.2	Erhalt von Biberlebensräumen (jährliche Zahlung, Verpflichtungszeitraum fünf Jahre)	
	Ausgleich für die entgangene forstliche Nutzung auf Waldflächen, die an ein vom Biber genutztes Gewässer angrenzen bzw. auf denen Biber erkennbare Auswirkungen auf die Waldflächen verursachen.	375 €/ha/Jahr
2.3	Nutzungsverzicht	
2.3.1	Vollständiger Nutzungsverzicht mit zusätzlichem Verbot von Pflanzmaßnahmen (Einmalzahlung, Zweckbindungsfrist zwölf Jahre)	
	Schlucht- und Hangschuttwälder, Moorwälder, gewässerbeeinflusste Feuchtwälder und Erlenbruchwälder	1.200 €/ha
	Alters- und Zerfallsphasen von buchendominierten Laub-/Laubmischwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und natürlichen Nadel-/Nadelmischwäldern außerhalb von Mooren und Bestände im Umgriff von Horststandorten besonders störungsempfindlicher Vogelarten	2.700 €/ha
2.3.2	Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht wie unter Nr. 2.3.1 durch Beseitigung von Gehölzen gemäß naturschutzfachlichem Konzept (jährliche Zahlung, Verpflichtungszeitraum fünf Jahre)	580 €/ha/Jahr

2.4	Erhalt von Altholzinseln (Einmalzahlung, Zweckbindungsfrist zwölf Jahre)					1.450 €/Altholzinsel
2.5	Erhalt vielfältiger Biotopbaum-, Totholz- und Lichtwaldstrukturen nach Störungsereignissen (Einmalzahlung, Zweckbindungsfrist zwölf Jahre)					3.300 €/ha
2.6	Biotopbäume					
2.6.1	Erhalt von Biotopbäumen bzw. Bäumen mit hohem Biotopbaumpotential (Einmalzahlung, Zweckbindungsfrist zwölf Jahre)					
	Baumart	Bäume mit hohem Biotopbaumpotential (nur in Natura 2000-Gebieten)	Baumart	Biotopbaum BHD < 60cm	Biotopbaum BHD ≥ 60 cm oder BHD < 35 cm bei seltener Baumart ¹	Biotopbaum BHD ≥ 80 cm oder BHD ≥ 35 cm bei seltener Baumart ²
	Laubbäume, insbesondere Pionierbaumarten	50 €/Baum	Laubbäume außer Weichlaubholz	125 €/Baum	200 €/Baum ¹	220 €/Baum
			Nadelbäume, Weichlaubholz		180 €/Baum	
2.6.2	Freistellen von Biotopbäumen (nur in Natura 2000-Gebieten) (Einmalzahlung, ohne Zweckbindung)					160 €/Biotopbaum
2.7	Belassen von Totholz (Einmalzahlung; Zweckbindungsfrist zwölf Jahre)					
	Ganzer Baum (BHD ≥ 30 cm)	Baumteil stehend BHD ≥ 30 cm oder liegend (Durchmesser ³ ≥ 50 cm, Länge ≥ 5m)		Baumkrone liegend (Durchmesser ³ ≥ 30 cm, Länge ≥ 5m) einschließlich Kronenäste		
	175 €/Baum	110 €/Totholz		50 €/Totholz		

¹ Biotopbäume seltener Baumarten mit BHD < 35 cm werden mit 200 €/Baum gefördert, unabhängig davon, ob es sich um Laubbäume, Nadelbäume oder Weichlaubholz handelt.

² Biotopbäume seltener Baumarten werden bereits ab BHD ≥ 35 cm mit 220 €/Baum gefördert.

³ Mindestdurchmesser am stärkeren Ende

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.